

**Einbeziehungssatzung
"Rettungsgasse"
Stadt Rheinau - Stadtteil Freistett**

Artenschutzrechtliche Bewertung

Auftraggeber:

Werner Klotter

Rettungsgasse 12

77866 Rheinau-Freistett

Projektleitung:

Hans-Joachim Fischer
Diplom-Biologe

Bearbeitung:

Katrin Kubiczek
Diplom-Biologin

unter Mitarbeit von
Christiane Eble
Diplom-Geoökologin



.....
Federführende Bearbeiterin



.....
Geschäftsführer

Walldorf, im Juni 2019

Freistett, den

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  **GMBH**
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26

69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0

Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de

Werner Klotter

Rettungsgasse 12

77866 Rheinau-Freistett

Tel.: 0151 / 440 442 40

w.klotter@klotter.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung.....	7
3	Wirkungspotenzial und Untersuchungsgebiet	9
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	9
3.2	Wirkungen des Vorhabens.....	9
4	Habitatausstattung des Vorhabenbereiches.....	11
5	Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten.....	13
5.1	Methodik der Bestandsüberprüfungen.....	13
5.2	Ergebnisse der Bestandsüberprüfungen	13
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	21
7	Verwendete Literatur und Quellen	23

1 Zusammenfassung

In der Rettungsgasse im Stadtteil Freistett soll für das Flurstück 5644 eine Einbeziehungssatzung erlassen werden, um dort den Neubau eines Wohnhauses mit einer Garage zu ermöglichen. Bei dem zur Bebauung vorgesehenen Flurstück handelt es sich aktuell um einen großen Nutz- und Ziergarten.

Zur Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung wurden im Frühjahr 2019 Bestandserfassungen hinsichtlich streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten durchgeführt, die aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung des Vorhabenbereiches dort nicht a priori ausgeschlossen werden konnten.

Bei den Bestandserfassungen wurden innerhalb des Vorhabenbereiches weder Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch von europäischen Vogelarten festgestellt. Potenziell als Quartier für Fledermäuse und Nistplatz für Vögel geeignete Baumhöhlen werden vor dem Fällen der Bäume erneut kontrolliert und es wird sichergestellt, dass sie zum Zeitpunkt der Baumfällung unbesetzt sind.

Ein vorhabenbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

2 Einleitung

Das am südwestlichen Ortsrand von Freistett gelegene Flurstück Nr. 5644 soll für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage genutzt werden. Derzeit wird die ca. 656 m² umfassende, zur Bebauung vorgesehene Fläche im Südosten des insgesamt ca. 6.347 m² großen Gartengrundstücks von den Eigentümern als Obstwiese genutzt. Östlich der Obstbaumreihe wurde eine Reihe von Ziersträuchern angepflanzt, südlich eine Hecke.

Um den Neubau eines Wohnhauses mit einer Garage zu ermöglichen soll für den südöstlichen Teil des Flurstücks 5644 eine Einbeziehungssatzung erlassen werden. Der in Abbildung 2-1 dargestellte räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 1.040 m².

Da aufgrund der Lage und Habitatausstattung Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche nicht auszuschließen sind, wurde die Spang. Fischer. Natzscha. GmbH in Januar 2019 mit Bestandserfassungen hinsichtlich der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, FFH-Falterarten sowie streng geschützter Holzkäferarten beauftragt.

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandserfassungen wird bewertet, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und ob konfliktvermeidende oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich sind, um ein Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden beziehungsweise zu verhindern.



Abbildung 2-1. Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Einziehungssatzung und der geplanten Gebäude auf Flurstück Nr. 5644 in der Rettungsgasse.

3 Wirkungspotenzial

3.1 Vorhabenbeschreibung

Das geplante 1,5 geschossige Wohngebäude soll etwa 22 m lang und 13 m breit werden. Östlich daran angrenzend ist eine ca. 7 m lange und 5,5 m breite Garage vorgesehen. Beide Gebäudeteile sollen mit Satteldächern ausgestattet werden. Die südlich des Wohnhauses und der Garage geplante, ca. 6 m lange Hofeinfahrt soll gepflastert und von kleinen Grünflächen unterbrochen angelegt werden. Zur Gartenseite hin ist eine von überwiegend heimischen Sträuchern eingefasste Terrasse vorgesehen. Die Fläche nördlich und westlich der Baugrenze wird weiterhin als Nutz- und Ziergarten genutzt werden.

Zur Freimachung des Baufeldes ist die Beseitigung von sechs der insgesamt acht in Reihe gepflanzten Obstbäume erforderlich. Außerdem sind eine Ligusterhecke am südlichen und eine Reihe Ziersträucher am östlichen Rand des Vorhabenbereiches zu beseitigen.

Mit dem Bau des Wohnhauses und der Garage soll frühestens im Jahr 2021 begonnen werden. Die Beseitigung der Gehölze im Vorhabenbereich wird im Herbst / Winter vor Baubeginn erfolgen.

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- ▶ Baubedingte Wirkungen treten sowohl während der Vorbereitung des Baufeldes, insbesondere der Entfernung der Vegetation sowie dem Abschieben von Oberboden, als auch im Zuge der Neuanlage des geplanten Wohnhauses und der zugehörigen Strukturen auf.
- ▶ Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wohnhauses und der zugehörigen Struktur.

- **Baubedingte Wirkungen**

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- ▶ Beseitigung von Vegetation im Bereich der Baustelle,
- ▶ Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- ▶ Individuenverluste insbesondere bodenlebender Arten,

- ▶ Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- ▶ Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen sowie
- ▶ Lichtemissionen bei Bauarbeiten in der Dämmerung und bei Nacht.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub-, Schadstoff- und Lichtemissionen sind die davon ausgehenden Auswirkungen zu vernachlässigen. Die Berücksichtigung der genannten Wirkungen im Rahmen der weiteren Betrachtungen ist nicht erforderlich.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- ▶ Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen,
- ▶ Neuversiegelung von Flächen im Bereich des Wohnhauses und der Garage sowie
- ▶ Vorhandensein zusätzlicher Bauwerke.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als betriebs- beziehungsweise nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- ▶ optische und akustische Reize durch die Anwesenheit und Bewegung von Menschen sowie
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Beleuchtung des Wohnhauses am Abend und in den frühen Morgenstunden (insbesondere im Winterhalbjahr).

Mit der nutzungsbedingten Entstehung von Geräuschen sowie von Staub- und Schadstoffemissionen ist im vorliegenden Fall nur in geringem Umfang zu rechnen. Davon ausgehende Auswirkungen können nicht zu artenschutzrechtlichen Tatbeständen führen.

4 Habitatausstattung des Vorhabenbereiches

Bei der zur Bebauung vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Teil eines gut gepflegten Privatgartens. Im Vorhabenbereich stocken auf einer regelmäßig kurz gemähten Zierrasenfläche sechs Obstbäume (Abbildung 4-1). Die Obstbaumreihe setzt sich nach Norden um zwei weitere Obstbäume fort, die vorhabenbedingt nicht beseitigt werden. Die von Pflastersteinen umgrenzten Baumscheiben der Obstbäume waren im Frühjahr 2019 mit Osterglocken (*Narcissus pseudonarcissus*) und Tulpen (*Tulipa spec.*) bepflanzt. Der Vorhabenbereich wird im Osten durch eine einreihige Pflanzung von Ziersträuchern, wie Forsythie (*Forsythia x intermedia*), Spierstrauch (*Spiraea spec.*), Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*), Syrischer Eibisch (*Hibiscus syriacus*) und Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*), nach Süden durch eine Liguster-Hecke (*Ligustrum spec.*) abgegrenzt. Die Strauchpflanzung weist keinen Unterwuchs auf, da dies durch Ausbringen einer schwarzen Pflanzfolie unterbunden wurde.

Westlich der zur Bebauung vorgesehenen Fläche stockt eine Gruppe aus Nadel- und Laubbäumen, südwestlich befindet sich ein mit Pflanzsteinen umgrenztes Blumenbeet, auf dem eine einzelne Roteiche (*Quercus rubra*) stockt.



Abbildung 4-1. Obstbaumreihe im Vorhabenbereich. Am rechten Bildrand ist das mit Pflanzsteinen eingefasste Blumenbeet südwestlich der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erkennen (Bild aufgenommen am 07.05.2019).

5 Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

5.1 Methodik der Bestandserfassungen

- **Erfassung und Kontrolle von Habitatbäumen**

Zur Erfassung von Habitatbäumen wurde am 22.01.2019 der im Vorhabensbereich vorhandene Baumbestand sowie unmittelbar daran angrenzend stockende Bäume auf vom Boden aus erkennbare, als Quartier für Fledermäuse und / oder Nistplatz für in Baumhöhlen brütende Vogelarten geeignete Strukturen sowie hinsichtlich seiner Eignung als Habitat von artenschutzrechtlich relevanten Holzkäferarten überprüft.

Die dabei festgestellten, potenziell als Quartier für Fledermäuse und / oder Nistplatz für Höhlenbrüter geeigneten Strukturen wurden am 04.06.2019 hinsichtlich einer aktuellen oder zurückliegenden Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel kontrolliert. Diese Kontrolle erfolgte von einer Leiter aus, als technisches Hilfsmittel kam eine Taschenlampe zum Einsatz.

- **Erfassung der Brutvögel**

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Brutvögel umfasst neben der zur Bebauung vorgesehenen Fläche die Gartenflächen im Umkreis von 20 m (siehe Plan 5.2-1). Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes wurde nach der Revierkartierungsmethode in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Die Revierkartierung wurde im Zeitraum von Ende März bis Anfang Mai im Rahmen von vier Begehungen (21.03., 06.04., 23.04. und 07.05.2019) durchgeführt. Sämtliche Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden statt. Der Artenbestand wurde hierbei durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge erhoben.

Die methodische Vorgehensweise bei der Erfassung und Einstufung der Arten richtet sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn die Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Brutrevier gilt dabei vor allem das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des Brutzeitraums der Art. Gesicherte Brutnachweise resultieren aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln oder Futter tragenden Alttieren.

Auf Grundlage der Beobachtungen werden die sich aus dem gesicherten und dem begründeten Brutverdacht ergebenden Brutreviere abgegrenzt und die daraus abzuleitenden Revierzentren in Plan 5-2-1 kartographisch dargestellt. In der Terminologie von SÜDBECK et al. (2005) entspricht dies dem Brutbestand des Untersuchungsgebietes. Im vorliegenden Bericht werden diese Arten als Brutvögel bezeichnet.

Einmalige Beobachtungen sowie Nachweise, die außerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) genannten zeitlichen Wertungsgrenzen liegen, werden nicht als Bruthinweis gewertet. In diesen Fällen ist die Vogelart nach den methodischen Vorgaben als Nahrungsgast oder als Durchzügler einzustufen.

- **Überprüfung des Vorkommens von Reptilien**

Die Überprüfung des Vorhabenbereiches auf mögliche Reptilienvorkommen erfolgte im Rahmen von zwei Begehungen (06.04. und 15.04.2019). Diese wurden jeweils nach ausreichender Erwärmung am Nachmittag sowie bei günstigen Witterungsbedingungen (sonnig, windstill und niederschlagsfrei) durchgeführt. Darüber hinaus wurde jeweils im Rahmen der Brutvogelkartierung auf Reptilien geachtet, sofern für Reptilien geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten.

- **Überprüfung des Vorkommens von FFH-Falterarten**

Bei sämtlichen Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Reptilien wurde der Vorhabenbereich auf Vorkommen von den bevorzugten Eiablage- und Raupenfutterpflanzen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie überprüft.

5.2 Ergebnisse der Bestandsüberprüfungen

- **Erfassung und Kontrolle von Habitatbäumen**

Die Obstbaumreihe im Vorhabenbereich setzt sich aus einer Garten-Birne (*Pyrus communis*) und fünf Holz-Apfelbäumen (*Malus sylvestris*) zusammen. An drei der Apfelbäume im Vorhabenbereich wurden Strukturen festgestellt, die potenziell als Quartier für Fledermäuse und / oder Nistplatz für in Baumhöhlen brütende Vogelarten geeignet sind (siehe Tabelle 5.2-1). Es handelt sich um insgesamt elf ausgefaulte Astabbrüche und eine Spalte an Apfelbäumen. Die Standorte der potenziellen Habitatbäume sind in Plan 5.2-1 dargestellt.

Tabelle 5.2-1. Ergebnis der am 22.01.2019 durchgeführten Erfassung von Habitatbäumen im Vorhabenbereich und der am 04.06.2019 durchgeführten Kontrolle potenziell als Quartier für Fledermäuse und / oder Nistplatz für Vögel geeigneter Strukturen.

Baum-Nr.	Baumart	L/T	BHD [cm]	Quartierstruktur						Eignung	Befund
				A/S	Höhe [m]	Exposition	Ah	Sp	Beschreibung/ Bemerkung		
1	Birne	L	30	S	1,5 - 2	W, O	1	3	Spalte und Astabbruch nicht tief (ca. 2-3 cm)	nicht geeignet	
2	Apfel	L	30	S	1 - 2	∞	5		2-stämmig; Nistmöglichkeit in Höhlung nach NO; Astabbrüche z. T. tief; Bohrmehl in ausgefalltem Astabbruch nach O; Kot von Mäusen in Astabbruch nach SW	geeignet für Vögel und Fledermäuse	Keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel
3	Apfel	L	40	A, S	1,2 - 4	∞	5	1	Astabbrüche z. T. ausgefault, feucht; Nuss in ausgefalltem Astabbruch nach NW, Kot von Mäusen in ausgefalltem Astabbruch nach NW Stammspalte nicht tief (ca. 2-3 cm)	geeignet für Fledermäuse, bedingt geeignet für Vögel	Keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel
4	Apfel	L	30	A	1	W	1		Astabbruch Finger-tief, nicht nach oben erweitert	bedingt geeignet für Fledermäuse	Keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse
5	Apfel	L	15						keine Strukturen erfasst		
6	Apfel	L	30						keine Strukturen erfasst		
7	Apfel	L	40						keine Strukturen erfasst		

L/T=Lebend / Tot; A/S=Ast/Stamm; ∞ = rundherum Ah=Asthöhle/Astabbruch; Sp=Spalte

Bei der Kontrolle der erfassten Strukturen wurde in der nach Südwesten exponierten Astabbruchstelle an Baum Nr. 2 Mäusekot festgestellt. In einem ausgefaulten, nach Osten exponierten Astabbruch war Bohrmehl zu erkennen. Die Astabbruchstellen und Spalten an Baum Nr. 3 waren bei der Kontrolle am 04.06.2019 sehr feucht und daher nur sehr bedingt als Quartier für Fledermäuse geeignet. Hinweise auf eine Nutzung wurden bei der Kontrolle nicht erbracht. In einer nach Nordosten exponierten Höhlung wurde eine Nuss vorgefunden, in einer weiteren nach Nordwesten exponierten Höhlung wurde Kot von Mäusen festgestellt. Offensichtlich dienen diese Höhlungen Mäusen als Nest und Futterlager.

Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel wurden in keiner der kontrollierten Strukturen festgestellt. Hinweise auf eine Besiedelung durch artenschutzrechtlich relevante Holzkäferarten liegen ebenfalls nicht vor.

- **Erfassung der Brutvögel**

Im Verlauf der Bestandserfassung wurden im Vorhabenbereich und in dessen Umfeld insgesamt 21 Vogelarten registriert. Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus sowie zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) enthält Tabelle 5.2-2.

Innerhalb des Vorhabenbereiches wurden keine Brutplätze oder Revierzentren festgestellt. Bei einer Art, dem Grünfink (*Carduelis chloris*), konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrfach revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden und es ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen. Ein gesicherter Brutnachweis, insbesondere in Form eines Nestfunds, konnte nicht erbracht werden. Die Lage des Revierzentrums auf dem östlich an den Vorhabenbereich angrenzenden Flurstück ist in Plan 5.2-1 dargestellt.

Bei den übrigen in Tabelle 5.2-2 aufgelisteten Vogelarten handelt es sich um solche, die zumindest teilweise wahrscheinlich im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes brüten. Alle Vogelarten, bei denen Angaben zur Häufigkeit angeführt werden, treten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden beim Überflug beobachtet. Die blau hinterlegten Arten wurden ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Tabelle 5.2-2. Im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum Status im Untersuchungsgebiet. Der als Brutvogel des Untersuchungsgebietes erfasste Grünfink ist durch **Fettdruck** hervorgehoben, Arten, die ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen wurden, sind blau hinterlegt dargestellt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Status im Untersuchungsgebiet		
			D 2015	BW 2013	Brutvogel, Anzahl Reviere	Nahrungsgast	Überflug
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b			1		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b				häufig	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b				selten	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b				häufig	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V		häufig	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b				selten	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b				häufig	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	3	V		selten	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b				selten	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	3	3		selten	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3			häufig	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b					selten
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	b, s1	3	V			häufig
Elster	<i>Pica pica</i>	b					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	V	V			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b					
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b					
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b					
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	b					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b					

Legende

Rote Liste
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste

Schutzstatus
b nach BNatSchG besonders geschützte Art
s A streng geschützte Art (Anhang A EG-VO 338/97)
s 1 streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

- Gefährdung

Die einzige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelart, der Grünfink, ist weder auf Bundes- noch auf Landesebene gefährdet. Es handelt sich um eine allgemein häufige, weit verbreitete Brutvogelart, die häufig im Siedlungsbereich anzutreffen ist.

Unter den Nahrungsgästen und Durchzüglern finden sich mit Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) vier Arten, die in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft sind (GRÜNEBERG et al. 2015). Der Haussperling (*Passer domesticus*) steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste (Kategorie V).

Die Rauchschwalbe gilt auch in Baden-Württemberg als gefährdet (BAUER et al. 2013). Mehlschwalbe, Haussperling und Weißstorch werden landesweit als Arten der Vorwarnliste geführt.

Von den außerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen Vogelarten ist die Goldammer (*Emberiza citrinella*) sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene als Art der Vorwarnliste eingestuft.

- Schutzstatus

Alle europäischen Vogelarten sind sowohl bundes- als auch europaweit besonders geschützt. Der als Durchzügler erfasste Weißstorch ist als Art, die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt wird, auf nationaler Ebene streng geschützt.

- Brutbestand und Brutbiologie

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelart, der Grünfink, zählt zu den weit verbreiteten, allgemein häufigen und vergleichsweise anspruchslosen Vogelarten. Aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit ist er häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Er zählt zur Brutgilde der Freibrüter, die ihr Nest in Bäumen oder Sträuchern anlegen. Der Grünfink legt sein Nest bevorzugt in höheren Bäumen an.

Sämtliche Obstbäume innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich in einem sehr gepflegten Zustand. Sie weisen daher nur wenige Höhlungen auf, die als Nistplatz für höhlenbrütende Vogelarten in Frage kämen. Im Rahmen der vier Begehungen wurde kein Einflug eines Vogels beobachtet oder sonstige Verhaltensweisen registriert, die auf eine Nutzung der Höhlungen als Nistplatz hindeuten.

Trotz fehlender Nachweise von Nistplätzen von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern wird das Untersuchungsgebiet häufig von Arten dieser Brutgilde als Nahrungshabitat aufgesucht. Vor allem Haussperling, Star, Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*) wurden häufig beobachtet. Alle diese Arten nehmen neben natürlichen Höhlen gerne Nistkästen an. Solche Nistkästen wurden im nördlichen und westlichen Teil der Gartenfläche, außerhalb des Untersuchungsgebietes, ausgebracht. Insbesondere Haussperling und Star brüten darüber hinaus in Nischen, Vorsprüngen und Höhlungen von Gebäuden. Gleiches gilt für den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), der jedoch nur selten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auftrat. Konkrete

Brutnachweise von Haussperling und Star liegen aus dem östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Grundstück vor. Hier konnte mehrfach der Einflug von Haussperlingen im Bereich des Dachfirsts des Wohnhauses beobachtet werden. Ein im Garten auf dem übernächsten Grundstück östlich des Vorhabenbereiches aufgestellter Nistkasten dient dem Star als Brutplatz.

Am Boden oder in Bodennähe brütende Arten sind aufgrund der intensiven Pflege (Vielschnitttrassen) und häufigen Störungen im Untersuchungsgebiet in Folge der Pflege und Nutzung der Gartenfläche auszuschließen. Die wahrscheinlich in der näheren Umgebung brütenden Arten Goldammer und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gehören zu dieser Brutgilde.

- **Überprüfung des Vorkommens von Reptilien**

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Reptilien im Vorhabenbereich oder auf angrenzenden Flächen festgestellt.

Das Untersuchungsgebiet weist eine sehr geringe Habitataignung für diese Artengruppe auf. Die intensiv gepflegte, regelmäßig kurz gehaltene Rasenfläche bietet keinerlei Deckung und Schutz vor Fressfeinden. Zwischen den Gehölzpflanzungen und den angrenzenden Rasenflächen sind keine Saumbereiche ausgebildet, die Strauchpflanzung im Osten des Vorhabenbereiches weist aufgrund der verwendeten Pflanzfolie keinen Unterwuchs auf. Als Versteckmöglichkeit kommt allenfalls die Liguster-Hecke im Süden oder Ritzen in den Pflasterfugen des Zaunfundaments östlich der Strauchpflanzung in Frage. Mauselöcher, die als Unterschlupf dienen könnten, sind nicht vorhanden. Auch exponierte Strukturen, die als Sonnplätze genutzt werden könnten, wurden nicht festgestellt. Darüber hinaus ist das Nahrungsangebot an Beuteinsekten aufgrund der intensiven Pflege und dem Fehlen blühender Wildkräuter äußerst gering.

- **Überprüfung des Vorkommens von FFH-Falterarten**

Im Vorhabenbereich wurden keine Pflanzen festgestellt, die von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bevorzugt zur Eiablage und als Raupenfutterpflanzen genutzt werden. Dies ist insbesondere auf die intensive Pflege der Gartenfläche zurückzuführen, die ein Aufkommen geeigneter Pflanzen unterbindet.

Weitere Untersuchungen zur Erfassung von FFH-Falterarten waren daher nicht erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung auf dem Flurstück Nr. 5644 wurden keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten festgestellt.

Ein Teil der an den Obstbäumen im Vorhabenbereich erfassten Baumhöhlen und Spalten ist potenziell als Quartier für Fledermäuse und Nistplatz für in Höhlen brütende Vogelarten geeignet. Hinweise auf eine Nutzung wurden bei der Kontrolle der Strukturen nicht erbracht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Strukturen in der verbleibenden Zeit bis zum Fällen der Bäume von Fledermäusen oder Vögeln genutzt werden.

- **Fledermäuse**

Um ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen im Zuge der Baumfällarbeiten ausschließen zu können, werden die potenziell geeigneten Strukturen im Vorfeld der Baumfällarbeiten erneut kontrolliert. Eindeutig unbesetzte Quartiere beziehungsweise Quartiermöglichkeiten werden unmittelbar nach der Kontrolle beispielsweise mit einer stabilen Kunststoffolie verschlossen, um eine Besiedlung bis zum Fällen der Bäume ausschließen zu können. Bei Quartiermöglichkeiten, in welchen Fledermäuse festgestellt wurden, wird die Folie oberhalb und seitlich der Höhlenöffnung befestigt. Das lose Ende sollte mindestens 40 cm unter die Unterkante des Einschlupfs herabhängen. Auf diese Weise können in der Höhlung befindliche Tiere die Höhlung verlassen, aber nicht wieder in diese hineingelangen. Ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Sofern bei der erneuten Kontrolle Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse erbracht werden, werden die Quartiere durch Exposition von geeigneten Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabenbereiches ersetzt. Dadurch kann ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen können, sind a priori auszuschließen, da allenfalls ein kleiner Teil einer lokalen Population von Fledermäusen vorübergehend von baubedingten Störungen betroffen sein kann. Bei im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäusen ist darüber hinaus von einer Gewöhnung an von Menschen, Fahrzeugen und Maschinen verursachte optische und akustische Reize auszugehen.

Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich der Fledermäuse kann durch Umsetzung einer Vermeidungsmaßnahme (Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten im Baumbestand des Vorhabenbereiches) und bei Bedarf der Exposition von Fledermauskästen ausgeschlossen werden.

- **Vögel**

Bei einer Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird verhindert, dass Gelege zerstört oder flugunfähige Jungvögel im Zuge der Baumfällarbeiten verletzt oder getötet werden. Ein Töten oder Verletzen von flugfähigen Vögeln kann aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ausgeschlossen werden. Ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei einer Fällung der Bäume im Zeitraum zwischen Anfang Oktober eines Jahres und Ende Februar des Folgejahres ausgeschlossen werden.

Die Bäume im Vorhabenbereich wurden im Jahr 2019 weder während der Erst- noch während der Zweitbrut als Brutplatz genutzt und es liegen keine Hinweise auf in den vergangenen Jahren genutzte Brutplätze vor. Im Umfeld des Vorhabenbereiches vorhandene Brutplätze von Vögeln bleiben erhalten. Sollten bei der Kontrolle der Baumhöhlen im Vorfeld der Baumfällarbeiten Hinweise auf eine Nutzung durch Höhlenbrüter erbracht werden, werden die Nistplätze durch Exposition von geeigneten Nistkästen im Umfeld des Vorhabenbereiches ersetzt. Die intensiv gepflegte Gartenfläche ist als Nahrungshabitat für Vögel von geringer Bedeutung. Zwar wurden im Rahmen der Bestandserfassungen nach Nahrung suchende Vögel im Vorhabenbereich und auf angrenzenden Flächen beobachtet, die zur Bebauung vorgesehene Fläche wurde dabei jedoch nicht häufiger aufgesucht oder intensiver zur Nahrungssuche genutzt, als die umgebenden Flächen, die erhalten bleiben. Beim Vorhabenbereich handelt es sich damit um ein ergänzendes Nahrungshabitat, ihm kommt aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungs- und / oder anderes essentielles Teilhabitat zu, bei dessen Inanspruchnahme die Funktionsfähigkeit von im Umfeld gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Ein vorhabenbedingtes Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um solche, die typischerweise im Siedlungsbereich oder an dessen Rändern vorkommen und daher an von Menschen, Maschinen und Fahrzeugen verursachte optische und akustische Reize gewöhnt sind. Vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe von im Umfeld des Vorhabenbereiches gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln führen können, sind aufgrund von Gewöhnungseffekten und des vorhabenspezifischen Wirkungsspektrums auszuschließen. Hinsichtlich der im Umfeld des Vorhabenbereiches festgestellten Brutvögel können von vorhabenbedingten Störungen außerdem jeweils nur wenige Individuen allgemein häufiger und weit verbreiteter Arten betroffen sein. Störungen durch die Errichtung und die Nutzung des geplanten Wohnhauses und der Garage, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind daher auszuschließen. Ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel kann bei Durchführung der Baumfällung außerhalb der Brutzeit und bei Bedarf der Exposition von Nistkästen ausgeschlossen werden.

7 Verwendete Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 - 67.
- HÖLZINGER, J. (Bearb., 1999): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg), Band 3.1 Passeriformes - Sperlingsvögel (Teil 1). Ulmer Verlag, Stuttgart
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.



Legende

- Kartierbereich Brutvögel
- räumlicher Geltungsbereich der Einziehungssatzung "Rettungsgasse"
- Baugrenze
- Flurstücke

Potenzielle Habitatbäume

- 1 Kontrollierte Bäume und Baumnummer

Brutvögel: Gefährdungs- und Schutzstatus

Es wurden ausschließlich allgemein häufige, weitverbreitete und ungefährdete Arten festgestellt.

Brutvögel

Das Kürzel kennzeichnen das vermutliche Zentrum des Brutreviers

Kürzel	Deutscher Name	Rote Liste D ²	Rote Liste BW ¹	Schutzstatus
Gf	Grünfink	*	*	b

Erklärung Abkürzungen

- Gefährdung
* = Ungefährdet
- Schutzstatus
b = gemäß § 7(2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art

Literatur

¹Bauer, H.-G., Boschert, M., Förstler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
²Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

DOP: Befliegungsdatum: 18.05.2015
 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Auftraggeber: Werner Klotter Rettungsgasse 12 77866 Rheina-Freistett	Plannummer: 5.2-1
	Planstand: Juni 2019
Projekt: Einziehungssatzung "Rettungsgasse" Stadt Rheinau - Statteil Freistett	
Planinhalt: Erfassung von Habitatbäumen und Brutvögeln	
Auftragnehmer: SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH	Altrottstr. 26 69190 Walldorf Tel.: (06227) 8326-0 Fax.: (06227) 8326-20 e-mail: info@sfn-planer.de
Antragsteller:	Planverfasser:
	Maßstab: 1 : 500 Plangröße: 59,0 x 40,0 cm
Datei: O:\030_Projekte\1268_Freistett_Rettungsgasse\Plan\Plan_5_2_1_Habitatbaum_Avi.mxd (26.06.2019)	

8 Anhang

Als Grundlage für die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Internet veröffentlichte Liste "Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten" (LUBW 2010) herangezogen. Aus dieser Liste wurden zunächst diejenigen Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ausgewählt, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und damit dem strengen Artenschutz unterliegen.

Anhand bestimmter Kriterien, wie des Rote Liste-Status, der landesweiten Verbreitung der Art sowie des Lebensraumangebotes und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets, wurde das Spektrum der überprüfungsrelevanten Arten weiter eingegrenzt. Demgemäß sind folgende Arten nicht überprüfungsrelevant:

- ▶ Arten, die in Baden-Württemberg oder sogar in ganz Deutschland **ausgestorben oder verschollen** sind (Gefährdungskategorie 0 der Roten Liste) und in jüngerer Zeit nicht wiedergefunden wurden,
- ▶ Arten, deren **Verbreitungsgebiet** in Baden-Württemberg außerhalb des betrachteten Untersuchungsgebiets liegt,
- ▶ Arten, für die im Untersuchungsgebiet **keine geeigneten Lebensräume** beziehungsweise Teillebensräume vorhanden sind.

Das Ergebnis der Abschichtung des Artenspektrums zeigt Tabelle 8.1.

Tabelle 8.1. Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Vorhabenbereich?
Mammalia	Säugetiere	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Gewässer ausgeschlossen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Äcker mit mehrjährigen Feldfutterkulturen, wie Klee und Luzerne, ausgeschlossen.
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Ein Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich ist aufgrund der Bindung an große, zusammenhängende, strukturreiche Waldgebiete ausgeschlossen.
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und artenreiche Hecken ausgeschlossen.

Fortsetzung Tabelle 8.1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Vorhabenbereich?
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse	Im Vorfeld der Untersuchungen konnten Quartiere von baumbewohnenden Fledermäusen im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden. Die im Vorhabenbereich stockenden Bäume wurden auf als Quartier geeignete Strukturen und eine Nutzung durch Fledermäuse überprüft.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	<p>Eine gelegentliche Nutzung des Vorhabenbereiches zur Nahrungssuche oder bei Transferflügen ist hinsichtlich dieser Arten aufgrund der Lage und Habitatausstattung des Vorhabenbereiches nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe der Fläche (656 m²) kann es sich dabei jedoch nicht um ein essentielles Teilhabitat handeln.</p> <p>Transferflüge und Nahrungssuche im Umfeld des geplanten Gebäudes sind nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich.</p> <p>Außerdem bleiben im Umfeld des Vorhabenbereiches umfangreiche Flächen mit einer vergleichbaren bzw. deutlich besseren Habitatausstattung erhalten.</p>
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Vorkommen dieser Arten sind aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und der Habitatausstattung des Vorhabenbereiches ausgeschlossen
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. Die Schlingnatter besiedelt bevorzugt trockene und wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Gewässer (Altarme, Weiher und Kleinseen, langsam fließende Flussabschnitte) ausgeschlossen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich konnte im Vorfeld der Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden, da Teile des Gartengrundstücks potenziell als Habitat für die Zauneidechse geeignet sind. Der Vorhabenbereich und daran angrenzende Flächen wurde auf Vorkommen der Zauneidechse überprüft..

Fortsetzung Tabelle 8.1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Vorhabenbereich?
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Lage des Gebiets außerhalb des natürlichen Areals ausgeschlossen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich konnte im Vorfeld der Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden , da Teile des Gartengrundstücks potenziell als Habitat für die Mauereidechse geeignet sind. Der Vorhabenbereich und daran angrenzende Flächen wurde auf Vorkommen der Mauereidechse überprüft.
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen des Fehlens in der Rheinebene ausgeschlossen.
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Innerhalb des Vorhabenbereiches und auf daran angrenzenden Flächen sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Das gepflegte Gartengrundstück ist nicht als Landlebensraum für Amphibien geeignet und der Vorhabenbereich befindet sich auch nicht zwischen einem potenziellen Laichgewässer und einem potenziellen Landlebensraum. Damit ist eine Nutzung des Vorhabenbereiches sowohl zur Fortpflanzung und als Landlebensraum als auch bei der Wanderung von Amphibien ausgeschlossen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Alteichen ausgeschlossen.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an großes Totholz in luftfeuchter Lage ausgeschlossen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Mulmhöhlen in Bäumen ausgeschlossen.
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an historisch alte Wälder in warmer Lage ausgeschlossen. Außerdem wurde die Art in Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Ein Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an große Stillgewässer ausgeschlossen.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Bergwälder ausgeschlossen.

Fortsetzung Tabelle 8.1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Vorhabenbereich?
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Offenland innerhalb von Wald und dem Fehlen von Nachweisen in der Rheinebene ausgeschlossen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an luftfeuchte Wälder ausgeschlossen.
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an den im Untersuchungsgebiet nicht vorkommenden Echten Haarstrang ausgeschlossen.
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an lichte, krautreiche Wälder ausgeschlossen.
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich konnte im Vorfeld der Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden , da in den Randbereichen des Gartengrundstücks Eiablageplätze potenziell möglich sind. Der Vorhabenbereich und daran angrenzende Flächen wurde auf Vorkommen als Eiablageplatz und Raupenhabitat für den Großen Feuerfalter geeigneter Ampferpflanzen überprüft.
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich sind wegen dem Fehlen geeigneter Raupenfutterpflanzen ausgeschlossen.
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche ausgeschlossen (besiedelt Kalk- und Silikatmagerasen mittlerer und höherer Lagen).
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich sind ausgeschlossen; sie kommen in der Rheinebene nicht vor.
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich sind aufgrund des Fehlens von als Habitat geeigneten Gewässern ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	

Fortsetzung Tabelle 8.1.

Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich sind aufgrund des Fehlens von als Habitat geeigneten Gewässern ausgeschlossen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen, da keine geeigneten Standorte (Flutrasen) vorhanden sind.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der landesweiten Verbreitung ausgeschlossen (keine Nachweise im Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene").
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Ein Vorkommen der an Wälder gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	Ein Vorkommen der an Streuwiesen und wechselfeuchte Kalk-Magerrasen gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Ein Vorkommen der an Kalk-Sandrasen gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	Ein Vorkommen der an periodisch überschwemmte Pionierstandorte gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf- Glanzkrout	Ein Vorkommen der an Kleinseggenriede kalkreicher Standorte gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	Ein Vorkommen der an periodisch überschwemmte Pionierstandorte gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	Ein Vorkommen der an Strandrasen des Bodensees gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkrout	Ein Vorkommen der an warme, große Stillgewässer gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubendendel, Sommer-Drehwurz	Ein Vorkommen der an Kleinseggenriede kalkreicher Standorte gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Ein Vorkommen der an feuchte Silikatfelsen gebundenen Art im Untersuchungsgebiet ist ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Abschichtung wurde als Untersuchungsrahmen weiterverfolgt. Es zeigt, dass abgesehen von den untersuchten Arten Zauneidechse, Mauereidechse und Großer Feuerfalter sowie der Artengruppe baumbewohnender Fledermausarten Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund vorhandener Daten und allgemeiner Erwägungen ausgeschlossen sind. Hinsichtlich der vier genannten Arten (-gruppen) wurden Bestandserfassungen durchgeführt.